

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 580/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold Klierer H [REDACTED],
G[REDACTED]str. [REDACTED], J[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entscheidet das Berufungsgericht, daß der 1961 zurückgenommene Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nicht nach § 189a BEG wieder eingebracht werden konnte (BGH RZW 1969, 275; ständig). Zu ergänzen ist, daß auch das alte Recht (vgl. dazu BGH RZW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22) nicht die Möglichkeit bot, einen zurückgenommenen Antrag nach der Erledigung aller sonstigen angemeldeten Entschädigungsansprüche zu erneuern. Eine Überleitung nach Art. III BEG-SchlußG kommt nach Sachlage nicht in Betracht, und die Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG

- 3 -

(vgl. BGH RZW 1969, 358) scheidet nach tatrichterlicher Beurteilung aus, weil nicht glaubhaft ist, daß der Gesundheitsschadensantrag 1961 aus medizinischen Gründen zurückgenommen worden sei. Für eine Abhilfe ist, wie das Berufungsgericht sieht, kein Raum, da der Kläger seinen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch seinen Bevollmächtigten zurückgenommen hat und die später noch darüber ergangenen Entscheidungen der Rechtslage entsprechen.

Mal

Portmann

